

II-4563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**  
Dr. Marilies FLEMMING

Wien, 16. Juni 1988

70 0502/94-Pr.2/88

2022 IAB  
1988 -06- 23  
zu 2039 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Geyer und Freunde vom 25. April 1988, Nr. 2039/J betreffend Waldsterben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Dampfkessel vom Geltungsbereich des LRG-K ausgenommen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe nicht bewirken können. Derartige Anlagen unterliegen der GewO und auch schon derzeit nicht dem DKEG.

- 2 -

In der Begründung der Anfrage wird darauf hingewiesen, daß auf die bisherigen Regelungen des DKEG betreffend den Wirkungsgrad bei Dampfkesselanlagen verzichtet werden soll.

Dazu ist festzustellen, daß derzeit nun mehr moderne Dampfkesselanlagen mit gutem Wirkungsgrad verwendet werden. Eine derartige Bestimmung war im Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Durchführungsverordnung zum DKEG relevant, hat nunmehr jedoch jegliche Bedeutung verloren.

Zu Frage 2:

Seitens meines Ressorts wird die Schaffung eines einheitlichen, alle Anlagen umfassenden Luftreinhaltegesetzes angestrebt. Ich weise auf den in das Begutachtungsverfahren ausgesendeten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes hin, dessen Verwirklichung allerdings eine Verfassungsänderung voraussetzt, die bereits vom Ministerrat beschlossen wurde.

